



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP-NR

576/AB

2003 -08- 18

zu 551/J

DVR:0000051

GZ: 95.000/ 4129-III/1/b/03

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas KHOL
Parlament
A-1017 WIEN

DR. ERNST STRASSER

Herrengasse 7

A-1014 Wien

TEL +43-1 53126-2352

FAX +43-1 53126-2191

Wien, am 14. August 2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben am 18. Juni 2003 unter der Nummer 551/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bürgerfreundliche Verwaltung contra Zentralisierungs-Tendenzen des Bundes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Somit erfolgt der Vollzug des Fremdengesetzes auf der Grundlage des Fremdengesetzes 1997 sowie auf den innerhalb der EU entwickelten Rechtsvorschriften, wobei hier vor allem die „Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige“, die unmittelbar anwendbares Recht in der österreichischen Rechtsordnung ist, zum Tragen kommt.

Zu Frage 2:

Es gibt drei Arten von Aufenthaltstiteln: Die Aufenthaltserlaubnis und die Niederlassungsbewilligung als befristete Aufenthaltstitel, sowie den Niederlassungsnachweis als unbefristetes Aufenthaltsrecht.

- Die „Vignette“ wird grundsätzlich nur mehr bei befristeten Aufenthaltstiteln (Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung) ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nicht zentral durch die Staatsdruckerei, sondern durch die zuständigen Behörden.
- Demgegenüber erfolgt die Erteilung des Niederlassungsnachweises (der das unbefristete Aufenthaltsrecht und das Recht auf uneingeschränkten Zugang zum gesamten Arbeitsmarkt dokumentiert) in Kartenform. Die Rechtsgrundlage hierzu findet sich in der „Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige“. Die Produktion erfolgt zentral durch die Österreichische Staatsdruckerei. Das Erfordernis einer zentralen Herstellung der Karten ergibt sich zwangsläufig aus genannter EU-Verordnung. Die Karte wird aus einem speziellen, gegen mechanische Abnützungen extrem widerstandsfähigen und langlebigen Material hergestellt; die Personalisierung erfolgt mittels Laserstrahl („Lasereingraving“).

Zu Frage 3:

Nein. One-Stop-Shop bedeutet, dass für mehrere Verfahrensschritte der Partei eine einzige Behörde als Ansprechpartner dient.

Sowohl die Vignette, als auch der Niederlassungsnachweis werden von jener Behörde, bei der auch der Antrag gestellt wird, ausgefolgt.

Zu Frage 4:

Nein. Bei Vignetten trifft dies nicht zu. Die Bearbeitungszeit für Niederlassungsnachweise beträgt – bei elektronischer Anforderung - durchschnittlich zwei Wochen ab Antragstellung bis zur Ausfolgung der Karte an den Antragsteller.

Nach Auskunft der Österreichischen Staatsdruckerei – bei postalischer Anforderung - sind Formulare mitunter unzureichend ausgefüllt bzw. schwer lesbar. Dadurch kann es in solchen Fällen zu einer Produktionsdauer von acht Wochen kommen.

Zu Frage 5:

Die Kosten für die Ausstellung des Niederlassungsnachweises in Kartenform betragen € 114 excl. Antrags- und Beilagengebühr. Diese setzen sich aus € 76,-- für den unbefristeten Aufenthaltstitel gemäß dem Gebührengesetz und aus € 38,-- gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung zusammen. Die Kosten der Karte betragen ca. € 13,-- exklusive Porto- und variabler Bearbeitungskosten, die auch davon abhängen, ob die Übermittlung des Personalisierungsdatenblattes in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgt. Da die Karte nunmehr unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Reisepasses für zehn Jahre ausgestellt wird und auch das Recht des freien Arbeitsmarktzuganges enthält (gesondertes Dokument ist nicht mehr erforderlich), ist mit einer Kostenreduktion für Parteien und Behörden zu rechnen. Die Karte behält ihre Gültigkeit und muss nicht mehr – so wie bislang bei den Vignetten – (kostenpflichtig) übertragen werden.

Zu Frage 6:

Anträge auf Verlängerung einer Niederlassungsbewilligung können – sofern die Voraussetzungen bei der jeweiligen Behörde gegeben sind – auch weiterhin innerhalb eines Tages erledigt werden.

Sobald die genannte EU-Verordnung auch auf die Ausstellung der Vignetten Anwendung findet und daher zwingend auch Photos auf der Vignette angebracht sein müssen, wird auch dies nur mehr mittels spezieller Druckverfahren durchgeführt werden können, was zwangsläufig eine längere Bearbeitungsdauer bringen wird.

Zu den Fragen 7 bis 9 sowie 11 und 12:

Die Entscheidung, ob eine dezentralisierte oder zentrale Ausstellung des neuen Reisepasses erfolgen wird, kann frühestens Ende dieses Jahres getroffen werden. Die dafür notwendigen Entscheidungsgrundlagen der Europäischen Union und der ICAO sind frühestens zu diesem Zeitpunkt zu erwarten. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine seriöse Beantwortung dieser Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Zu Frage 10:

Vertreter der Länder und der Magistrate werden in den dafür eingerichteten Gremien vom Bundesministerium für Inneres laufend über Gespräche mit der Österreichischen Staatsdruckerei informiert und können ihre Vorschläge und Vorstellungen einbringen.

